

ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND

INGOLSTADT-SÜD



**Gemeinde
Baar-Ebenhausen**

Mitgliedsgemeinden



**Markt
Reichertshofen**

1. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes
„Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“

(BGS - EWS 2016)

vom 17.05.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd die folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

I. Neu eingefügte/geänderte Satzungsbestimmungen:

1. Neu eingefügt wird § 8 (Grundstücksanschluss); diese neue Bestimmung lautet wie folgt:

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. §7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

2. Geändert wird § 10 Abs. 4; diese Bestimmung lautet neu wie folgt:

§ 10

...

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

3. Neu eingefügt wird § 13 Abs. 4; diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 13

Gebührensschuldner

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

4. Geändert wird § 10 Abs. 1 Satz 2; diese Bestimmung lautet neu wie folgt:

**§ 10
Schmutzwassergebühr**

...

Die Gebühr beträgt 1,76 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

...

5. Geändert wird § 10a Abs. 8; diese Bestimmung lautet neu wie folgt:

**§ 10a
Niederschlagswassergebühr**

...

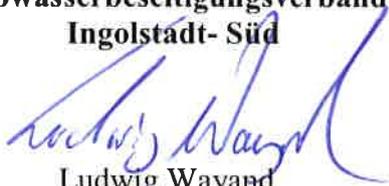
(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,36 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche/Jahr.

II. Inkrafttreten dieser Satzung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Baar-Ebenhausen, 08.11.2019

**Abwasserbeseitigungsverband
Ingolstadt- Süd**



Ludwig Wayand
Verbandsvorsitzender

